

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Gräfe, Remagen

Die Serienschadenklausel in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung*

I. Einleitung

In einem viel beachteten Urteil hat der IV. Senat des BGH – Versicherungssenat – zum Inhalt der Serienschadenklausel in der Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden Stellung genommen¹. Die Entscheidung konkretisiert zwei Urteile dieses Senats aus dem Jahre 1991². Sie schreibt dessen bisherige Rechtsprechung fort und zeigt dem Versicherer gleichzeitig die Grenzen bei der Ausweitung der Serienschadenklausel auf. Ein Anlass, die Tragweite und praktische Bedeutung des Urteils zu erörtern. Die zu beurteilende Serienschadenklausel in § 3 II Nr. 2 c AVB lautet:

„Die Versicherungssumme ... stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadenfalle obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt ... a) ... b) ... c) bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die

betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.“

In dem entschiedenen Fall begehrte ein gegen Haftpflichtschäden versicherter Kapitalanlagenvermittler Versicherungsschutz, weil er von mehreren Anlegern auf Schadensersatz in Anspruch genommen wurde. Er hatte diese über den Genehmigungsstand eines geplanten und später gescheiterten Bauvorhabens nicht ausreichend aufgeklärt. Der Kauf der Anteile an dem US-Immobilienfonds wäre bei pflichtgemäßer Aufklärung nicht erfolgt. Die Anleger verlangten die „verbrannten“ Gelder im

* Besprechung von BGH, Beschl. v. 17. 9. 2003 – IV ZR 19/03, NJW 2003, 3705 (unter Nr. 10 in diesem Heft). – Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Remagen.

1) NJW 2003, 3705 (unter Nr. 10 in diesem Heft).

2) BGH, NJW-RR 1991, 412 = VersR 1991, 175; NJW-RR 1991, 1306 = VersR 1991, 873 = Gerling-Information für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe (GI) 1991, 249.

Wege des Schadensersatzes von ihrem Vermittler. Das Problem lautete, ob der Versicherer für diese Schadensersatzansprüche unter Berufung auf die Serienschadenklausel nur den Höchstbetrag der Versicherungssumme einmal zur Verfügung stellen oder jeden Anspruch einzeln regulieren muss.

II. Der Serienschaden laut AVB – Wortlaut, Auslegung, Rechtsprechung

Der Haftpflichtversicherer ist gem. § 149 VVG verpflichtet, den Versicherungsnehmer von Verbindlichkeiten zu befreien, die durch eine Berufspflichtverletzung gegenüber einem Dritten entstanden sind. Die finanzielle Abdeckung jedes einzelnen Haftpflichtfalls ist Gegenstand des Leistungsversprechens des Versicherers³.

Die vom Versicherer herangezogene Serienschadenklausel ist nicht aus sich heraus verständlich. Der erste Satz wiederholt nur die Definition des Versicherungsfalls aus § 5 Nr. 1 AVB. Er bestätigt, dass für alle Folgen eines Verstoßes die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung steht. Die eigentliche Serienschadenklausel befindet sich im anschließenden zweiten Satz. Hier werden mehrere Verstöße – Tun oder Unterlassen – zu einem zusammengeführt. Dies führt beim Versicherungsnehmer zu einer Schmälerung des Versicherungsschutzes und beim Versicherer trotz mehrerer Verstöße zu einer Begrenzung seiner Eintrittspflicht auf den Höchstbetrag der Versicherungssumme. Der Wortlaut dieser *Risikobegrenzungsklausel* des Versicherers ist eng und nicht weiter auszulegen, als es ihr Sinn und Zweck und die Ausdrucksweise es erfordern. Der IV. Senat weist den Weg zum Inhalt der Serienschadenklausel: Der Versicherungsnehmer muss nicht mit einer Versicherungslücke rechnen, wenn ihm dies nicht hinreichend deutlich gemacht wurde. Deshalb ist auf den Verständnishorizont eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse abzustellen⁴.

Der Wortlaut der AVB wirft vielfältige Probleme auf. Die „Ursachenklausel“ in Satz 1 – sämtliche Folgen eines Verstoßes – wird durch den folgenden Satz 2 aufgelöst. Denn mehrfaches Tun/Unterlassen wird zu einem Verstoß/Versicherungsfall verklammert. Voraussetzung dafür ist aber, dass die „betreffenden Angelegenheiten“ miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Der BGH fragt, was der durchschnittliche Versicherungsnehmer unter „betreffenden Angelegenheiten“ versteht. Er wiederholt, was er bereits 1991 entschieden hat: Ausgangspunkt seines Verständnisses ist immer das Auftragsverhältnis, in dem er die versicherte Tätigkeit ausübt⁵. An einer Angelegenheit, die im Sinne der oben genannten Serienschadenklausel zusammengefasst werden könne, fehle es, wenn der Versicherungsnehmer zeitlich und unabhängig voneinander von mehreren Auftraggebern mandatiert wird. Das Gleiche gelte, wenn ein Auftraggeber mehrere Aufträge erteilt. In diesen Fällen könne kein Zusammenhang hergestellt werden. Dem ist zu folgen. Denn es wurden in verschiedenen Vermittlungsverträgen eigenständige Pflichtverletzungen begangen. Es ist dann auch gleichgültig, ob alle Fehler auf einer Fehlüberlegung beruhen.

Vergleichbare Sachverhalte aus dem Bereich der Freiberuflerhaftung sind bereits Gegenstand der Rechtsprechung gewesen. Der *Versicherungssenat* hatte 1991 bei einem Steuerberater, der in der jährlichen Steuererklärung eines Mandanten immer den gleichen Fehler beging, jede in Auftrag gegebene Jahressteuererklärung als eigenes Mandat – eine Angelegenheit – angesehen⁶. Jedes Jahr sei ein neuer Auftrag erteilt worden und der Steuerberater verpflichtet gewesen, alle Eintragungen in der Steuererklärung erneut zu prüfen. Die jährlich entstehenden Schadensersatzansprüche können nicht über die Serienschadenklausel zusammengeführt werden.

Diese Einschränkung bei Regressen aus fortlaufend neuen Aufträgen an Steuerberater ist auch auf solche gegen den Treuhänder in einer Publikums-KG zu übertragen. Der Treuhänder wird hier von einer Vielzahl von Treugebern mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragt. Begeht er gegenüber seinen Treugebern den gleichen Fehler – zum Beispiel bei der Mittelverwendungskontrolle –, sind deren Schäden nicht die Folgen eines Verstoßes⁷. Selbstständige Treuhandaufträge verschiedener Treugeber begründen eigene Pflichten, deren Verletzung nicht zu einem Serienschaden verklammert werden können.

Abzugrenzen von den vorgenannten Beispielen sind Regresse von Anlegern wegen fehlerhafter *Prospektprüfung des Versicherungsnehmers*. Hier wird ihm in der Regel vom Initiator einer Kapitalanlage der Auftrag erteilt, die prospektierte Kapitalanlage zu prüfen und das Prüfungsergebnis in einem Bericht festzuhalten. Sein Honorar erhält er vom Auftraggeber. Ist die Prospektprüfung und die Aussage im Prüfbericht fehlerhaft, kommt es zu Schadensersatzansprüchen der Anleger, die im Vertrauen auf den geprüften Prospektinhalt oder den vorgelegten Prüfbericht eine Kapitalanlage gezeichnet haben. Mit ihnen besteht aber kein Auftragsverhältnis. Es wurde der Vertrag mit dem Initiator verletzt. Es gibt nur einen Verstoß – eine Pflichtverletzung –, der sich bei Anlegern schädigend ausgewirkt hat. Hier muss nur einmal der Höchstbetrag der Versicherungssumme zur Verfügung gestellt werden⁸.

Der BGH hatte auch in 1991 eine Serienschadenklausel in der *Berufshaftpflichtversicherung eines Architekten* bei einer AGB-Kontrolle gestoppt. Er sah sie als unangemessen i. S. von § 9 AGBG und als Verstoß gegen wesentliche Grundlagen der Haftpflichtversicherung an⁹. In diesem Fall hatte der Architekt bei verschiedenen Bauherren den gleichen Fehler bei der Isolierung der Gebäude begangen. Der IV. Senat stellte stufend fest, dass Fehlvorstellungen über die Erdbebenfestigkeit, die sich seit dem Architektur-Studium nicht ausmerzen lassen und bei einem Erdbeben zum Zusammensturz aller von ihm im Erdbebengebiet geplanten Häuser führen, nicht zur Anwendung der Serienschadenklausel führen können. Würde der Versicherer die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung stellen, wäre das ein untragbares Ergebnis. Der Versicherungsschutz wäre ausgehöhlt. Der BGH verlangt für die Risikobegrenzung auf einen Serienschaden immer einen zeitlichen und vor allem engen sachlichen Zusammenhang.

III. Voraussetzungen der Serienschadenklausel

1. Mehrere Verstöße aus gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle

Die *gleiche Fehlerquelle* liegt einem Irrtum zu Grunde. Beispiel: Eine Anweisung des Rechtsanwalts verursacht Schäden in verschiedenen Mandaten¹⁰. Fristgebundene Anträge verschiedener Mandanten werden an das falsche Finanzamt geschickt, weil der Steuerberater deren Zuständigkeiten verwechselt hat.

Eine *gleichartige Fehlerquelle* verlangt, dass eine Ursache immer wieder ein fehlerhaftes Tun/Unterlassen veranlasst. Der Anwalt beurteilt die Beweislast bei Fehlern im Werkvertragsrecht jahrelang falsch und kommt des-

3) BGH, NJW-RR 1991, 412 = VersR 1991, 175.

4) BGH, NJW-RR 1998, 315 = VersR 1998, 179; NJW 2003, 511 = VersR 2003, 187, und NJW-RR 2003, 672 = VersR 2003, 454.

5) BGH, NJW-RR 1991, 1306 = VersR 1991, 873 = GI 1991, 249.

6) BGH, NJW-RR 1991, 1306 = VersR 1991, 873 = GI 1991, 249; vorgehend OLG Köln, VersR 1990, 1144 = GI 1990, 251.

7) Ebenso LG Köln, VersR 1989, 355 = DB 1988, 2093; Littbarski, EWIR 1988, 853; Ebel, VersR 1989, 356.

8) LG München, GI 1992, 80 m. Anm. Gräfe.

9) BGH, NJW-RR 1991, 412 = VersR 1991, 175.

10) Nowak-Over, Auslegung und rechtliche Zulässigkeit von Serienschadenklauseln in der Haftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, 1990, S. 41; Wussow, WI 1983, 69.

halb mehrfach zu einer unrichtigen Beurteilung der Erfolgsaussichten.

2. Rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang mehrerer Verstöße

Die Verstöße/Versicherungsfälle aus einer Fehlerquelle werden durch die Serienschadenklausel verklammert, wenn zwischen den betreffenden Angelegenheiten, das heißt den Lebensvorgängen, innerhalb derer es zu den Verstößen gekommen ist, ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

Es gibt keine Inhaltsbestimmung für den Begriff des *rechtlichen Zusammenhangs von Angelegenheiten*. Die Vermittlung von Fondsanteilen an mehrere Anleger können jedenfalls nicht zu einem Serienschaden führen. Die Schadensersatzansprüche basieren auf selbstständigen, das heißt rechtlich nicht zusammenhängenden Vermittlungsverträgen. Es fehlt an einer gemeinsamen rechtlichen Basis, dem Bindeglied zwischen den Auftragsverhältnissen. Die gleiche Anspruchsgrundlage der Schadensersatzansprüche und die gleiche Beteiligungsgesellschaft begründen keinen rechtlichen Zusammenhang der Pflichtverletzungen.

Als Beispiel für einen rechtlichen Zusammenhang findet man in der Anwaltsversicherung die Versäumung der Berufungsfrist bei der Vertretung von Streitgenossen¹¹. In der Literatur wird auch die Vertretung der Versicherung und des Halters eines Kraftfahrzeugs als Gesamtschuldner genannt¹². Ein Rechtsprechungsbeispiel des *OLG Karlsruhe* betrifft die Vermögensschaden-(Eigenschaden-)haftpflichtversicherung öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Zu einem Stichtag mussten Abwasserbescheide ergehen. Wegen falscher Anwendung einer Satzungsvorschrift wurde der Beitragsmaßstab falsch errechnet. Der Gemeinde entstand ein Schaden, da ein höherer Beitrag hätte verlangt werden können¹³. Hier gibt es einen einheitlichen Lebenssachverhalt und einen auf Grund einer Fehlerquelle Geschädigten.

Eine Begriffsbestimmung fehlt auch für die zweite Alternative des Serienschadens, wenn mehrere Verstöße wegen ihres *wirtschaftlichen Zusammenhangs* zusammengefasst werden. Ausgangspunkt ist hier die Feststellung, welches Vermögen geschädigt wurde. Werden selbstständige Vermögensmassen verschiedener Rechtsinhaber geschädigt, fehlt es an dem wirtschaftlichen Zusammenhang. Dementsprechend kann die Beauftragung eines Beraters durch verschiedene Auftraggeber im Zusammenhang mit der Anlage in einem bestimmten Fonds keinen wirtschaftlichen Zusammenhang herstellen. Ihr gemeinsamer Beitritt in eine Kapitalanlagegesellschaft begründet vielleicht eine „Schicksalsgemeinschaft“, aber keinen Serienschaden, der den Versicherungsschutz erheblich begrenzt. Gleiches gilt, wenn mehrere Personen getrennt voneinander einen Anwalt einschalten, um Ansprüche gegen eine Kapitalanlagegesellschaft zu koordinieren. Hier bleibt es bei selbstständigen Mandatsverträgen und Vermögensmassen. Ein Serienschaden kann nicht vorliegen, auch wenn in allen Fällen ein Beurteilungsfehler zur Verjährung der Ansprüche führt.

Wird dagegen das Vermögen eines Mandanten durch gleiche/gleichartige Fehler des beauftragten Rechtsanwalts bei der Veräußerung mehrerer Grundstücke geschädigt, steht die Serienschadenklausel zur Begrenzung der maximalen Versicherungssumme zur Verfügung. Ebenso ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts den Auftrag erteilt und ein Anspruch der Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. ihrer gesamthänderisch verbundenen Gesellschafter geltend gemacht wird. Hier wird man einen Serienschaden bejahen, weil kein zufälliges, sondern ein planvolles Zusammentreffen rechtlich verbundener Mandanten gegeben ist¹⁴.

IV. Wirksamkeit der Serienschadenklausel

Der *BGH* hat den beklagten Versicherer in einem Nachsatz seiner Urteilsgründe gewarnt. Es sei zweifelhaft, ob dessen sehr weite Ausdehnung des Serienschadenbegriffs in den AVB einer AGB-rechtlichen Kontrolle überhaupt standhalten könne. Hintergrund ist die Frage nach der hinreichenden Klarheit und Bestimmtheit der Serienschadenklausel. Auch die inhaltliche Unangemessenheit kann dem Versicherer bei besonders „großzügigen“ Gestaltungen des Serienschadens entgegengehalten werden. Das hat der *BGH* bereits in der oben genannten Entscheidung zur Berufshaftpflichtversicherung der Architekten getan¹⁵. Hier hatte der Versicherer gleichartige Fehler und Schäden zusammenhanglos zu einem Versicherungsfall verknüpft und den Versicherungsschutz unangemessen ausgehöhlt.

Die Versicherer haben sich nach dieser Entscheidung als lernfähig erwiesen. In den Architekten-AVB können Serienschäden nur noch entstehen, wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße in *zeitlicher und enger sachlicher Verknüpfung unmittelbar auf demselben Fehler* beruhen.

In den seit 1. 1. 2003 geltenden neuen AVB für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte (AVB-WSR) nähert man sich auch der vom *BGH* vorgegebenen Richtung. Sie stellen auf „sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrags“ ab und darauf, dass auf dieser Grundlage gleiche/gleichartige Fehler geschehen.

Der *BGH* hat in einer Entscheidung zum Serienschadenbegriff in den AHB aus diesem Jahr keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Haftungsbegrenzungsklausel im Hinblick auf die AGB-rechtlichen Vorschriften in §§ 305 ff. BGB bzw. AGB-Gesetz a. F. geäußert¹⁶.

V. Ergebnis

Die Entscheidung des *BGH* bewegt sich in den durch seine Urteile aus 1991 vorgegebenen Bahnen. Anknüpfungspunkt ist immer der einzelne Vertrag zwischen dem Berufsausübenden und seinem Auftraggeber.

Die Versicherer haben die Notwendigkeit einer klaren Inhaltsbestimmung dieser Risikobegrenzungsklausel erkannt. Ob die Reparaturarbeiten in den AVB dem *BGH* ausreichen, muss abgewartet werden. Als kleinsten, gemeinsamen Nenner hat man Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags als Serienschadenbegriff in die AVB gewählt. Die anschließenden Risikobeschreibungen für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – nicht die der Rechtsanwälte – gehen von einem anderen Begriffsinhalt aus. Hier wird auf die gleiche bzw. gleichartige Fehlerquelle und den wirtschaftlichen oder rechtlichen Zusammenhang der betreffenden Angelegenheiten abgestellt. Halten diese unterschiedlichen Begriffsinhalte in einem Bedingungsnetz dem Transparenzgebot gem. § 307 I 2 BGB stand? Welcher der verschiedenen Serienschadenbegriffe ist bei Mehrfachberuflern anzuwenden? Ist der Begriff des „einheitlichen Auftrags“ bei langjährigen oder umfassenden Aufträgen hinreichend klar und verständlich? Die Risikobegrenzungsklausel betrifft den Kernbereich des Leistungsverprechens des Versicherers. Der *BGH* wird in den kommenden Jahren mit Sicherheit erneut Gelegenheiten haben, sie einer AGB-rechtlichen Kontrolle zu unterziehen.

11) *Johannsen*, in: *Bruck/Möller*, VVG, Bd. IV, 8. Aufl. (1970), G 45.

12) *Wussow*, WI 1981, 163.

13) *OLG Karlsruhe*, VersR 1988, 681.

14) Vgl. *Nowak-Over* (o. Fußn. 10), S. 47.

15) *BGH*, NJW-RR 1991, 412 = VersR 1991, 175.

16) *BGH*, NJW 2003, 511 = VersR 2003, 187; *Brüskens*, NJW 2003, 1713; vgl. auch *Meyer-Kahlen*, VersR 1976, 8.